

## Vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuer

Die Bundesregierung will zwischen dem 01. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 die Umsatzsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent herabsetzen. Die vorübergehende Absenkung bringt viele Fragen mit sich und muss mit sehr kurzem Vorlauf umgesetzt werden. Das stellt Teile der Wirtschaft vor große Herausforderungen.

### ANSPRECHPARTNER

**Jens Meyer**

Tel. 089/33036-0

[j.meyer@vdmb.de](mailto:j.meyer@vdmb.de)

### **Aktualisierter Entwurf des BMF zum Umgang mit Fragen rund um die Satzsenkung**

Antworten auf zahlreiche in dem Zusammenhang wichtige Fragen wird ein Schreiben geben, das das Bundesministerium der Finanzen (BMF) derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder abstimmt. Dieses Schreiben liegt jetzt in einer aktualisierten Entwurfsfassung vom 23. Juni 2020 vor. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen bleibt allerdings noch abzuwarten.

### **Wichtige Inhalte des Entwurfes**

Angesichts der bisher aufgetretenen Fragestellungen zur Umstellung halten wir aus dem Entwurf Folgendes für besonders erwähnenswert:

- Grundsätzlich gilt: Der Umsatzsteuersatz knüpft am Zeitpunkt der Über- oder Abnahme einer Ware oder Leistung an. Teilleistungen können zum bei Fertigstellung gültigen Satz abgerechnet werden.
- Aufgezeigt wird, wie vorzugehen ist, wenn zwischen Rechnung Leistungserbringung der Umstellungsstichtag liegt. Wichtig sind in dem Zusammenhang insbesondere Hinweise zum Vorsteuerabzug und zu Einträgen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen.
- Klargestellt wird, dass bei Altverträgen Rechnungen zu Lieferungen und Leistungen in der zweiten Jahreshälfte 2020 mit den abgesenkten Sätzen ausgestellt werden müssen. Für die Preisgestaltung ist allerdings die zivilrechtliche Vertrags- und Rechtslage maßgeblich.
- Zu Rechnungen mit überhöhtem Steuerausweis wird dargelegt, dass die ausgewiesene Umsatzsteuer geschuldet wird, der Vorsteuerabzug aber zum gesetzlichen Satz erfolgt. Allerdings können Rechnungen berichtigt werden. Zudem wird bei zu hohem Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette für im Juli 2020 erbrachte Leistungen zur Vereinfachung übergangsweise der ausgewiesene Satz zum Vorsteuerabzug gewährt.
- Ausgeführt werden Grundsätze und Übergangsregelungen zu Werklieferungen und -leistungen, zu Dauerleistungen und zu Teilleistungen.
- Ebenfalls dargelegt wird der Umgang mit Preisnachlässen, Skonti, Gutscheinen, Pfandbeträgen, Jahresrückvergütungen etc.

25. Juni 2020

## FINANZIERUNG UND SOFORTHILFEN

VERBAND  
+ DRUCK  
MEDIEN  
BAYERN

- Jeweils eigene Abschnitte widmen sich der Telekommunikation, Strom, Gas, Wasser etc., der Personenbeförderung, Handelsvertretern und -maklern und der Gastronomie.

Die Ausführungen gelten im Wesentlichen für die Absenkung ebenso wie für die zum Jahreswechsel auf 2021 folgende Anhebung der Sätze. Einige mit der Anhebung verbundene Fragen führt der Entwurf allerdings gesondert aus.

### **Stand des Gesetzgebungsverfahrens**

Gesetzlich wird die Absenkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz geregelt. Dieses Gesetz soll am 29. Juni 2020 in Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie über sämtliche Kanäle auf dem Laufenden. Als vorläufigen Einblick stellt die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft – vbw den überarbeiteten Entwurf des BMF in [ihrem Downloadbereich](#) zur Verfügung.